



Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Berlin, 27. November 2005

Bleiberechtsregelung für langjährige asylsuchende und geduldete Flüchtlinge

- Anmerkungen zum Vorschlag NRWs zur Innenministerkonferenz Karlsruhe 08./09.12.2005 -

Es freut uns, dass mit dem - unserem Büro vorliegenden - **Vorschlag von NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf (FDP)** zur IMK Bewegung in die Debatte um eine Bleiberechtsregelung für langjährige asylsuchende und geduldete Flüchtlinge gekommen ist. Auch die Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung musste konstatieren, dass das Ziel des Zuwanderungsgesetzes, die Kettenduldung abzuschaffen, nicht erreicht ist. Und die Praxis der Abschiebung langjährig hier lebender Flüchtlinge stößt in der Öffentlichkeit zunehmend auf Unverständnis und Ablehnung.

Wir möchten uns hiermit zu dem Vorschlag aus NRW aufgrund unserer Erfahrungen in Berlin mit den "Altfall- und Bleiberechtsregelungen von 1996 und 1999 sowie den Regelungen für Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien einige kritische Anmerkungen erlauben.

Der Nachweis der **Lebensunterhaltsicherung seit mindestens zwei Jahren** kann in der von NRW vorgeschlagenen Form zumindest in Berlin und den neuen Bundesländern nicht erbracht werden. Der Vorschlag aus NRW würde daher in der zur IMK vorgelegten Form jedenfalls für Berlin und die neuen Bundesländern praktisch leer laufen.

Auch bei intensivsten Bemühungen ist es hier für Asylsuchende und Ausländer mit Duldung aufgrund der "Arbeitsmarktprüfung" faktisch ausgeschlossen, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. Seit vielen Jahren sind in Berlin etwa 99% der Betroffenen auf Sozialhilfe nach dem AsylbLG angewiesen, nur etwa 1 bis 2 % gelingt es, überhaupt eine Arbeitserlaubnis zu erhalten. In den neuen Bundesländern gilt mancherorts eine etwas großzügigere Praxis, eine Arbeitserlaubnis wird dann aber allenfalls für eine geringfügige Beschäftigung erteilt.

Langjährig hier lebende asylsuchende und geduldete Ausländer müssen daher erst einmal die Chance erhalten, eine Arbeit zu suchen. Die **"Altfallregelungen" von 1996 und von 1999** enthielten zumindest einen Spielraum für die Länder, den Aufenthaltstitel (damals Aufenthaltsbefugnis) zunächst quasi **"auf Probe"** zu erteilen.

Mit dem Aufenthaltstitel erhielten die Betroffenen aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer auch eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art. Der Anspruch auf Arbeitsberechtigung für Tätigkeiten jeder Art bestand gemäß § 286 Abs. 1 Nr. 1b SGB III nach mind. 6-jährigem gestatteten, geduldeten usw. Voraufenthalt, sobald eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis erteilt wird. Nach neuem Recht besteht mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV eine entsprechende Regelung, die bereits nach mind. 4-jährigem gestatteten, geduldeten usw. Voraufenthalt einen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu Beschäftigung gewährt, sobald eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Erst bei der **Verlängerung** des Aufenthaltstitels wurde bei den "Altfallregelungen" von 1996 und von 1999 dann der Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltsicherung gefordert. Der Bezug von Sozialhilfe war unschädlich, soweit auch sozialhilferechtlich eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung nicht oder nur teilweise erwartet werden kann, insbesondere bei Familien mit mehreren Kindern, allein Erziehenden, Kranken, Behinderten sowie Jugendlichen in einer Ausbildung.

Aufgrund der genannten Spielräume haben wir in Berlin mit den "Altfallregelungen" von 1996 und von 1999 gute **Erfahrungen** gemacht. Ganz anders sah es hier jedoch aus mit den Regelungen aus 2000/2001 für Flüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien, die von den Altfallregelungen 1996 und 1999 generell ausgeschlossen waren, und die nach den Regelungen von 2000/2001 die Aufenthaltserlaubnis nur erhielten, wenn sie am Stichtag bereits seit mindestens zwei Jahren erwerbstätig waren. Von dieser Regelung konnten daher in Berlin nur 1 bis 2 % der betroffenen Flüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien profitieren.

Die einzige Alternative für Flüchtlinge aus dem ehem. Jugoslawien stellte dann in Berlin die "Traumatisiertenregelung" dar, weshalb sich um diese Frage in der Folge für die Betroffenen extrem belastende, sich teilweise bis heute hinziehenden Auseinandersetzungen mit der Ausländerbehörde ergaben. Zur 2005 beschlossenen Altfallregelung für seit 2 Jahren erwerbstätige Flüchtlinge aus Afghanistan ist anzumerken, dass uns in Berlin kein einziger Fall bekannt ist, der hiernach ein Bleiberecht erhalten hat, wobei der Anteil von Flüchtlingen aus Afghanistan in Berlin allerdings auch vergleichsweise gering ist.

Noch zusätzlich verschärft würde die geschilderte Problematik des Nachweises einer zweijährigen Beschäftigung dadurch, dass der NRW-Vorschlag unter 1.1 einen **sowohl unbefristeten als auch sozial-versicherten Arbeitsvertrag** gefordert wird - wo gibt es heutzutage noch unbefristete Arbeitsverträge? Und weshalb können nicht auch 400-Euro-jobs (zumindest ergänzend) zur Lebensunterhaltsicherung herangezogen werden? Gerade die FDP tritt doch sonst für eine Liberalisierung des Arbeitsmarktes ein?

Unter 1.2 des NRW-Vorschlags wird von **Kranken, Behinderten, Allein Erziehenden, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**, von denen sozialhilferechtlich eine Erwerbstätigkeit nicht oder nur eingeschränkt erwartet werden kann, sowohl die Vorlage einer Verpflichtungserklärung einschließlich des Nachweises eines Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes gefordert.

Richtig ist, dass von Kranken, erwerbsunfähigen Behinderten oder Menschen über 65 niemand erwarten kann, eine Lebensunterhalt sichernde Stelle nachzuweisen. Auch von einer Allein Erziehenden kann niemand erwarten, 40 Stunden die Wochen zu arbeiten und ihre Kinder zu vernachlässigen.

Ausnahmen müssen dann ggf. aber auch für kinderreiche Familien gelten, die auch bei Vollzeitwerbstätigkeit eines und Teilzeitarbeit des anderen Elternteils nur eine teilweise bedarfsdeckende Lebensunterhaltsicherung erreichen können, zumal sie auch mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG - jedenfalls bisher - im Regelfall keinen Anspruch auf Kinder- oder Erziehungsgeld haben. Von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollte nicht gefordert werden, dass sie ihre Ausbildung oder die Schule abbrechen, um sich stattdessen eine Erwerbstätigkeit zu suchen. Diese Gruppen fehlen jedoch in der Auflistung unter 1.2.

Unklar ist schließlich, wer die geforderte **Verpflichtungserklärung** unterzeichnen soll. Über wohlhabende Angehörige in Deutschland dürften die Betroffenen in der Regel nicht verfügen. Ist hiermit das "**Kirchenkontigent**" gemeint? Haben die Kirchen sich dazu bereits geäußert? Unseres Erachtens darf in den genannten Fällen, soweit Erwerbstätigkeit unzumutbar ist, Sozialhilfebezug kein Hindernis für die Aufenthaltserlaubnis sein.

Problematisch ist schließlich, dass die unter 1.2 genannten Personen die Zugangsvoraussetzungen zur gesetzlichen **Kranken- und Pflegeversicherung** mangels Arbeitsverhältnisses, Vorversicherungszeiten usw. in aller Regel nicht erfüllen. Auch Leistungen nach § 2 AsylbLG i.V.m. einer Krankenversicherungskarte nach § 264 SGB V zählen nicht als Vorversicherungszeit, die einen Zugang zur Mitgliedschaft in der GKV eröffnen. Die Betroffenen könnten daher allenfalls versuchen, privaten Krankenversicherungsschutz zu erlangen, wobei dies eine eher theoretische Möglichkeit darstellt, weil es finanziell kaum leistbar ist, aber auch weil Vorerkrankungen ausgeschlossen sind. Chronisch Kranke, Behinderte und Menschen ab 65 jährigen können den geforderten Schutz überhaupt nicht erlangen, da sie keine private Versicherung aufnehmen wird. Den Kranken- und Pflegebedarf über Verpflichtungserklärungen abzudecken wäre unseriös, auch vermögende Unterstützer kann das schnell in den finanziellen Ruin stürzen. Die Regelung stellt folglich Anforderungen, die in der Praxis unerfüllbar sind.

Wir möchten hiermit anregen, die genannten Probleme gründlich zu prüfen, um zu guten Lösungen zu kommen. Den Anstoß aus NRW begrüßen wir, die Vorschläge selbst bedürfen aus unserer Sicht allerdings einer gründlichen Überarbeitung.

In **Karlsruhe** werden betroffene Jugendliche und junge Erwachsene aus Berlin und anderen Bundesländern parallel zur IMK **vom 7. bis 9. Dezember 2005** mit Unterstützung der GEW, Pro Asyl und dem Grips-Theater Berlin im Rahmen des Aktionsprogramms "Hiergeblieben!" eine **bundesweite Kinder- und Jugendkonferenz** veranstalten.

Programm und weitere Infos siehe www.hier.geblieben.net

Georg Classen
www.fluechtlingsrat-berlin.de